

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs

Das gezeichnete Kapital beträgt zum 31. Dezember 2025 unverändert T€ 6.930 und besteht aus 6,93 Mio. nennbetragslosen Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bestehen nicht. Aufgrund des Insiderwissens bestehen jedoch für die Organe des Konzerns und entsprechende Mitarbeiter*innen Sperrfristen im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen der Quartals- und Jahresergebnisse. Beschränkungen des Stimmrechts können ferner aufgrund von Vorschriften des Aktiengesetzes, etwa gemäß § 136 AktG oder für eigene Aktien gemäß § 71b AktG, bestehen.

Der Vorstand Peter Boder hat am 12. März 2026 gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG mitgeteilt, dass von ihm und der ihm nahestehenden Facility Management Münster GmbH insgesamt 2.488.419 Aktien der Gesellschaft (35,9%) gehalten werden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Vorstand keine Aktienkäufe oder -verkäufe getätigt. Weitere Beteiligungen am Grundkapital, die mehr als 10% der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Der Vorstand der **UNITEDLABELS** AG besteht derzeit aus einer Person. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat gemäß § 5 der Satzung und § 84 AktG. Der Aufsichtsrat ist zudem laut Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. In allen anderen Fällen beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen.

Die wesentlichen Vereinbarungen der **UNITEDLABELS AG**, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels (Change of Control) stehen könnten, betreffen Kredit-, Lizenz- und Kundenverträge. Bei Kredit- und Kundenverträgen sind jedoch keine expliziten Vereinbarungen getroffen worden. Einige Lizenzverträge beinhalten eine Zustimmungsklausel. Mit den Arbeitnehmern bestehen ebenfalls keine Vereinbarungen über Entschädigungsleistungen für den Fall eines Übernahmeangebots. Mit dem Vorstand ist vereinbart worden, dass bei der Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels die Abfindung 150% von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten darf.

Der Vorstand ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juli 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Juli 2029 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.772.000,- durch Ausgabe von bis zu 2.772.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Die vorstehende Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ist insgesamt auf einen Betrag von zehn vom Hundert des Grundkapitals beschränkt, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschritten werden darf. Auf die vorgenannte Grenze von zehn vom Hundert sind darüber hinaus auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen im Folgenden „Schuldverschreibungen“) ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.

Münster, im Juli 2026

UNITEDLABELS Aktiengesellschaft

Der Vorstand